

## SWM Stadtwerke München GmbH

Die **SWM** (Stadtwerke München GmbH) kommunales Unternehmen

[abocenter@mvq.swm.de](mailto:abocenter@mvq.swm.de) [service-dialog@bahn.de](mailto:service-dialog@bahn.de)

english: <http://www.axtion.de/nazi-comeback-2006-germany.htm>

volltext: [http://www.axtion.de/images/Microsoft\\_Word\\_oktoberfest\\_trafic\\_system.pdf](http://www.axtion.de/images/Microsoft_Word_oktoberfest_trafic_system.pdf)

an vorstand MVG holdingverbund münchen  
treuhand gmbh verwaltung öffentliche hand/steuer-subventionen  
steuerbegünstigter zweckbetrieb/ mischfinanzierung

an mail EU kommission für wirtschaftliche gleichstellung,  
an focus/stern/ rtl/die zeit /spiegel /bild  
betrifft: massengeschäfte im auftrag der öffentlichen hand mit steuergeld,  
richtlinien der EU zur antidiskriminierung im zivilrecht, beamtenrecht, agb.  
öffentliche hand zweckbetriebe/ holding bilanzierungen tsrafbetriebe mit AGB regeln die gegen  
die EU charta verstossen. Und die gesetze der brd verletzen.

Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen ohne diskriminierung

an den geschäftsführer GMBh holding verbund stadt münchen  
herrn herbert könig  
emmy nötherstrasse 2  
80287 münchen fax 21 91-702401-

14. august 2006

sehr geehrte Geschäftsführung

kontrollleur **803** datum 9.8.2006 / zeit16:25 uhr / 732 0 579 7312

2--kontrollgebiet 245-

zeuge : u-bahn gast name bekannt

zeuge: polizeiobermeister und PM : freiliggrathstr. 81 /name  
bekannt

justizministerium : deutschland hat die EU richtlinien zur antidiskriminierung im  
massengeschäft, bei beamten, im öffentlichen dienst, im zivilrecht umzusetzen

<http://www.bmj.bund.de/media/archive/812.pdf>

wir fordern die geschäftsführung der SWM mit MVG auf  
uns eine stellungnahme zu den ungleichen und  
diskriminativen strukturen in ihrem unternehmen zukommen  
zu lassen.und uns mitzuteilen wann sie die richtlinein in  
ihrem geschäftsbereich umsetzen.

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/news/news\\_de.htm#vt](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/news/news_de.htm#vt)

**gemeinnütziger verein** kultur bildung jugendprojekte. action demokratie e.V, info@starboese.de

hauptsitz: meisenweg 9, 85591 vaterstetten J.richter@richter.stb.de, tel 08106-35 29-(0)35

vereinsregister nr. 709, amtsgericht 85560 ebersbergfinanzamt : 83002 rosenheim postfach 10 02 55

bescheinigung: dient unmittelbar gemeinnützigen zwecken, steuernummer: 156-107-00575-

vereinskonto::münchen B.L.Z 701 500 00, , kontonr. 83188 383-

beweis: fallstudien an reisenden die in der U-bahn durch 4er kommandos ( sogenannte kontrollleure eingeschüchert und ihrer rechte beraubt werden) beispiel: **nummer 803 –SWM- strafkommando 9 aug 2006 nr 803**

betrifft: **massengeschäfte** im auftrag der öffentlichen hand mit steuergeld

**strafgeldbetriebe** ohne rechtliche grundlage

freiheitsberaubung und einschüchterung der bürger mit 4er kommandos im öffentlichen verkehr .**werbeplakate** : die in diskriminierender weise verkehrsreisende als kriminelle schildern und als straftäter darstellen.

dies erfüllt den straftatbestand der **demagogischen volksverhetzung** , der unlauteren einschüchterung—mit dem motive der bereicherung über steuergelder und errichtung von unzulässigen strafgeldbetrieben ohne rechtliche grundlage.

erfüllt: diskriminierung im massengeschäft

abwicklung über privatrechtliche: gmbh und körperschaften

betrifft: umsetzung der EU richtlinien zur antidiskriminierung im massengeschäfte in den geschäftsbedingungen

richtlinien der EU :antidiskriminierung durch beamte, behörden,privatrecht umzusetzen in deutschland--betrifft : chancengleiche **geschäftsbedingungen**

1. agb – müssen chancengleich sein
2. fahrgäste un bürger dürfen weder auf PR anzeigen noch durch kontrollpersonal als kriminelle eingeschüchert werden.
3. jeder bürger darf seine karte vergessen ohne dabei durch ihre organisation als krimineller eingeschüchert und zu kasse gebeten zu werden
4. sie dürfen keine strafen verhängen für tatbestände die keine kriminelle tatbestände aufweisen –sollten sie dennoch der meinung sein – so müssen sie das gerichtlich einleiten- und dürfen nicht durch 4er gruppen fahrgäste hindern – telefonate zu anwalt oder polizei zu führen
5. freiheitsberaubung die sie als geschäftsmodell eingeführt haben
6. stellen eine verletzung der EU richtlinien dar.
7. bürger die ihren betrieb betreten ohne fahrausweis sind nicht kriminelle wie sie dies darstellen

fallbeispiel

betrifft: grüne karte august 2006

betrifft: EU charta chancengleiche und antidiskriminitive AGB bestimmungen

am 9.august 2006

tatbestand : ein chiwaha von 1 kilo gewicht am Arm am 9.8.2006 um 16.25 uhr linie U4/5

ein zweiter yorkshire terrier an der leine gewicht 2 kilo

das MVG team nr 803 diskriminiert: eine MVG reisende die an der leine einen yorkshire terrier hat und am arm einen schosshund von 1 kilo gewicht

die kundin war im besitz einer **gültigen grünen karte**: diese weist aus die mitnahme von bis zu 4 kindern und einem hund oder reisegepäck.

die kundin einer grünen karte . wurde von einem mann zur ansicht ihres fahrausweises aufgefordert. dieser behielt die gültige monatskarte ein. wegen eines 1 kilo hundes im arm der kundin.die kundin bat den kontrollleur sich auszuweisen. dies verweigerte er. sie stieg aus , es folgten 3 weitere kontrollleure. alle verweigerten sich auszuweisen, bzw nummer zu nennen, kundin bestand darauf die polizei als zeuge anzurufen –dies verweigerte man .

die kundin bat einen fahrgast als zeugen . erst nachdem ein fahrgast der kundin anschrift und telefonnummer als zeuge gab- bemühte sich der kreis die polizei zu rufen .

die kundin wurde zwangsweise in der U-bahn festgehalten - sie durfte nicht selber nach oben telefonieren- auch nicht einen anwalt oder zeugen anrufen.

tatbestand: festhaltung wider willen im geschäftsbereich der MVG durch 4 personen sie sich vor sie stellten und sie am vor oder rückgehen behinderten. sie wurde gezwungen im bankbereich zu verweilen.

bei ankunft der polizei : gab die kundin ihre personalien an. und erhielt die namen der polizisten , die als zeugen benannt werden können.

EU charta : diskriminierung der kunding auf grund der tatsache: zweier winziger hunde der kundin von insgesamt 3 kilo

**riesenhunde**- doggen von 40 kilo können ungehindert im u-bahnbereich reisen.

zeugen für den tatbestand und die grösse der zwei winzigen hunde ein fahrgast zwei polizisten der dienststelle freilingrathstrasse.

MVG wird von der öffentlichen hand beauftragt für den verkehrsbetrieb im citybereich zu sorgen- dazu gehören AGB die sich mit dem herrschenden rechtssystem auf Europa-ebene befassen. danach haben diskriminierende ungleichbehandlungen von fahrgästen etwa weil sie gebrechlich , alt, trinker oder winzige hunde am arm tragen zu unterbleiben.

der tatbestand stellt eine schwere diskriminierung dar: dass ungestört riesenhunde von 30 bis 40 kilo im waggon reisen die grossen platzbereich einfordern- während winzige hunde die kaum platz beanspruchen , und am arm gehalten werden durch welche AGB auch immer diskriminiert werden.

sie sind kein reines privatunternehmen , sie werden steuerlich subventioniert mit steuergeld aller bürger. alle bürger haben das recht von diesen steuerbegünstigungen in gleicher zu profitieren.--die ihne durch bürger gewährt werden.

Sie haben in den AGB die **gewichtsgrenzen** anzugeben für die mitnahme von gepäck , tieren usw -

AGB aufstellungen von öffentlichen verkehrsmitteln im massengeschäft: unterliegen den EU charta gesetzen der Antidiskriminierung .

und subventions regelungen der öffentlichen hand haben für eine EU konforme chancengleiche auslegung im geförderten verkehr zu sorgen. die beförderung von gewichten oder reisegepäck hat chancengleich ausgewiesen zu sein in den AGB. die AGB unterliegt den EU bestimmungen die das justizministerium der BRD umzusetzen hat mit den zuständigen regierungsnahen organen und behörden.

kontrolleur **803** datum 9.8.2006 / zeit16:25 uhr / 732 0 579 7312  
2--kontrollgebiet 245-

zeuge : u-bahn gast name bekannt

zeuge: polizeiobermeister und PM : freiligrathstr. 81 /name bekannt

**gemeinnütziger verein** kultur bildung jugendprojekte. action demokratie e.V, info@starboese.de

hauptsitz: meisenweg 9, 85591 vaterstetten J.richter@richter.stb.de, tel 08106-35 29-(0)35

vereinsregister nr. 709, amtsgericht 85560 ebersbergfinanzamt : 83002 rosenheim postfach 10 02 55

bescheinigung: dient unmittelbar gemeinnützigen zwecken, steuernummer: 156-107-00575-

vereinskonto::münchen BLZ 701 500 00, , kontonr. 83188 383-

wenn in ihren AGB steht : ein1-3 kilo hund soll im käfig transportiert werden- so widersprüche dies dem EU antidiskriminierungs gesetzen und kann dem bürger nicht zugemutet werden.

mit freundlichem gruss 3.vorstand

<http://www.bmj.bund.de/media/archive/812.pdf>

**Massengeschäfte** sind vor allem Verträge, die typischerweise in einer Vielzahl von Fällen zu vergleichbaren Bedingungen ohne Ansehen der Person **abgeschlossen** werden, oder bei denen das Ansehen einer Person eine untergeordnete Rolle spielt. Sie kommen also vor allem in der Konsumgüterwirtschaft und bei **standardisierten Dienstleistungen** vor.

Deshalb sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Unterscheidungen aus sachlichem Grund zu rechtfertigen. Das Gesetz konkretisiert dies anhand der wichtigsten Fallgruppen in Regelbeispielen und erleichtert damit die Rechtsanwendung.

**Wie wird im Zivilrecht vor Diskriminierung geschützt?**

Auch im Rechtsverkehr zwischen Privatleuten beruht das Antidiskriminierungsgesetz teilweise auf der Umsetzung von Richtlinien, geht aber auch darüber hinaus

<p>Vorgaben der Richtlinie</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugang zu Bildung, Gesundheits- und Sozialleistungen</li> <li>• Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen</li> <li>• Keine Anwendung im privaten Nähebereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massengeschäfte beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen</li> <li>• privatrechtliche Versicherungen</li> <li>• Erlaubte Unterscheidung bei sachlichem Grund</li> <li>• Keine Anwendung im privaten Nähebereich</li> </ul>	<p>- Keine Vorgabe -</p>
<p>Umsetzung im allgemeinen Privatrecht</p>	<p><b>Zugang</b> zu Bildung, Gesundheits- und Sozialleistungen sowie Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und <b>Dienstleistungen</b> auf der Grundlage <b>zivilrechtlicher Schuldverhältnisse</b>.</p>	<p><b>Massengeschäfte</b> beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie privatrechtliche Versicherungen auf der Grundlage zivilrechtlicher Schuldverhältnisse</p> <p>Erlaubte Unterscheidung bei sachlichem Grund; Konkretisierung über Regelbeispiele</p>	

<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung,did=12350.html>

quellen **Zum Hintergrund:** Im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat binden die verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze bereits alle Bereiche staatlichen Handelns. Deutschland ist darüber hinaus verpflichtet, vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen, die den Schutz vor Diskriminierung regeln. Hiervon sind viele Bereiche unserer Rechtsordnung betroffen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich von Beschäftigung und Beruf, die Bestimmungen gelten gleichermaßen etwa für Arbeitnehmer, Auszubildende oder für den öffentlichen Dienst. Zuständig für die Umsetzung ist insoweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Betroffen ist aber auch das Zivilrecht, insbesondere Verträge mit Lieferanten, **Dienstleistern** oder Vermietern. Für die Umsetzung der

zivilrechtlichen Regelungen ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Justiz zuständig. Schließlich ist eine Antidiskriminierungsstelle zu errichten, die in der Zuständigkeit des Bundesfamilienministeriums angesiedelt wird.

Die Koalitionsfraktionen haben sich jetzt über die Umsetzung in das deutsche Recht geeinigt. Der Entwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen beruht auf Vorarbeiten, die von den fachlich zuständigen Ministerien geleistet worden sind (vor allem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium der Justiz).

Einen Überblick über die gesamten Regelungsbereiche des Antidiskriminierungsgesetzes liefert die Anlage zu dieser Pressemitteilung. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz für das allgemeine Privatrecht.

Zypries.

### Wie wird im Zivilrecht vor Diskriminierung geschützt?

Auch im Rechtsverkehr zwischen Privatleuten beruht das Antidiskriminierungsgesetz teilweise auf der Umsetzung von Richtlinien, geht aber auch darüber hinaus. Der Kernbereich der Bestimmungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Geschütztes Merkmal	Rasse oder ethnische Herkunft	Geschlecht	Religion oder Weltanschauung / Alter / Behinderung / Sexuelle Identität
Richtlinie	Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG	Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter vom 13. Dezember 2004 [Rats-Dok. 14438/04]	- Keine Vorgabe -
Vorgaben der Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugang zu Bildung, Gesundheits- und Sozialleistungen</li> <li>Zugang zu <b>öffentlich</b> angebotenen Gütern und <b>Dienstleistungen</b></li> <li>Keine Anwendung im privaten Nähebereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Massengeschäfte</b> beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen</li> <li>privatrechtliche Versicherungen</li> <li>Erlaubte Unterscheidung bei sachlichem Grund</li> <li>Keine Anwendung im privaten Nähebereich</li> </ul>	- Keine Vorgabe -
Umsetzung	<b>Zugang</b> zu Bildung,	<b>Massengeschäfte</b> beim Zugang zu Gütern	

im allgemeinen Privatrecht	Gesundheits- und Sozialleistungen sowie Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und <b>Dienstleistungen</b> auf der Grundlage <b>zivilrechtlicher Schuldverhältnisse</b> .	und Dienstleistungen sowie privatrechtliche Versicherungen auf der Grundlage zivilrechtlicher Schuldverhältnisse
		Erlaubte Unterscheidung bei sachlichem Grund; Konkretisierung über Regelbeispiele
Keine Anwendung im privaten Nähebereich		

Das bedeutet: In den ethnischen Diskriminierungsschutz sind fast alle Verträge des Wirtschaftsverkehrs einbezogen, wie die Antirassismusrichtlinie dies vorschreibt. Dies gilt auch für die Vermietung von Wohnraum. Ausgenommen ist auch hier der private Nähebereich, also etwa dann, wenn Vermieter und Mieter oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen.

Im Übrigen (also im Hinblick auf Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) gilt der Diskriminierungsschutz für Massengeschäfte und für privatrechtliche Versicherungen. Unterscheidungen aus sachlichem Grund bleiben auch im Anwendungsbereich des Gesetzes zulässig. Mit dieser differenzierten Lösung bleiben die Grundsätze der Vertragsfreiheit gewahrt.

**Massengeschäfte** sind vor allem Verträge, die typischerweise in einer Vielzahl von Fällen zu vergleichbaren Bedingungen ohne Ansehen der Person **abgeschlossen** werden, oder bei denen das Ansehen einer Person eine untergeordnete Rolle spielt. Sie kommen also vor allem in der Konsumgüterwirtschaft und bei **standardisierten Dienstleistungen** vor.

Kein Massengeschäft ist typischerweise die Einzelvermietung von Wohnraum oder die Vergabe eines Immobiliarkredits durch eine Bank, weil hier der Vertragspartner regelmäßig individuell nach vielfältigen Kriterien ausgewählt wird.

Viele Unterscheidungen zum Beispiel wegen des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung sind allgemein akzeptiert und sozial höchst erwünscht, zumindest aber objektiv erforderlich. Deshalb sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Unterscheidungen aus sachlichem Grund zu rechtfertigen. Das Gesetz konkretisiert dies anhand der wichtigsten Fallgruppen in Regelbeispielen und erleichtert damit die Rechtsanwendung.

<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/Gleichstellung/eu-richtlinien.html>

Die eine Richtlinie verbietet Diskriminierung in der Arbeitswelt (2002/73/EG) und die andere beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG).

Alle Richtlinien geben vor, dass Menschen, die aufgrund eines der genannten Merkmale benachteiligt wurden, die Möglichkeit haben müssen, dagegen - z.B. vor Gericht - vorzugehen. Diskriminierungen müssen geahndet werden - entweder strafrechtlich oder durch einen angemessenen Schadensersatz für die Opfer.

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/news/news\\_de.htm#vt](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/news/news_de.htm#vt)